

Schriftlicher Vertrag für die Übertragung einer meldepflichtigen Waffe

Akten-Nummer:

Wichtig!

Dieses Formular ist ausschliesslich für die Übertragung von meldepflichtigen Waffen zu verwenden (siehe Beilage 1).

Die Übertragung einer Waffe an eine Person ist nicht zulässig, wenn Hinderungsgründe vorliegen (siehe Beilage 2).

Die Widerhandlung ist strafbar.

Erwerber/in

Name: Geburtsname:

Vorname(n): Geburtsdatum:

Heimatort(e) / Staatsangehörigkeit: Kanton:

Adresse:

PLZ: Wohnort: Kanton:

Telefonnummer Privat: Mobil: Geschäft:

E-Mail-Adresse Privat: Geschäft:

Veräusserer/Veräusserin (oder Firmenstempel Waffenhändler/in)

Name: Geburtsname:

Vorname(n): Geburtsdatum:

Heimatort(e) / Staatsangehörigkeit: Kanton:

Adresse:

PLZ: Wohnort: Kanton:

Telefonnummer Privat: Mobil: Geschäft:

E-Mail-Adresse Privat: Geschäft:

Waffe / Bestandteil Waffenart / Marke / Modell / Kaliber

Unterschrift Erwerber/in

.....

Hauptnummer:

(Handfeuerwaffe: Verschlussgehäuse)

abweichende Nummer: Lauf:

Verschluss:

.....

.....

Ort und Datum des Erwerbs:

Unterschrift / Stempel
Veräusserer / Veräusserin

.....

.....

Verteiler:

1 Kopie Erwerber/in (mind. 10 Jahre aufbewahren)

1 Kopie Veräusserer/Veräusserin (mind. 10 Jahre aufbewahren)

1 Kopie senden an: Kantonspolizei Zürich, SPSA-WS, Postfach, 8021 Zürich,

E-Mail: waffen-sprengstoffe@kapo.zh.ch

Beilage 1:

Waffe legal?

Informieren Sie sich.



Für jede Form der Besitzübertragung einer Waffe von Privatperson zu Privatperson wird dieselbe Bewilligung benötigt, wie wenn die Waffe im Waffengeschäft gekauft wird. Dies gilt auch bei Leihe, Schenkung, Tausch und Erbschaft.

Meldepflichtige Waffen → Vertrag (bei Feuerwaffen mit Kopie an die Kantonspolizei)
Schweizer Ordonnanzkarabiner, Handrepetier-Sportgewehre, Einzellader-Jagdflinten und -Jagdbüchsen, Imitationswaffen, Luftdruckwaffen, CO2- und Softairwaffen



Bewilligungspflichtige Waffen → Waffenerwerbsschein
Pistolen mit Magazinen bis maximal 20 Schuss, Revolver, Unterhebelrepetiergewehre, Pumpactions, Handrepetiergewehre ohne Jagd- oder Sportzulassung, werkshalbautomatische Handfeuerwaffen mit Magazinen bis maximal 10 Schuss, Schlagstöcke



Verbotene Waffen → Ausnahmebewilligung
Serief Feuerwaffen, ehemalige Serief Feuerwaffen, werkshalbautomatische Handfeuerwaffen mit Magazinen für mehr als 10 Schuss, Pistolen mit Magazinen für mehr als 20 Schuss, Pistolen mit Schaftkit, Schalldämpfer, Nachtsichtzielgeräte, Laserzielgeräte, verbotene Messer, verbotene Dolche, Wurfsterne, Schlagringe, Nunchakus, Schlagruten, Elektroschockgeräte

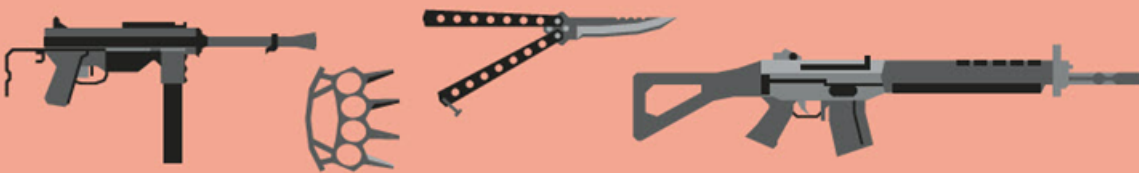


Abbildung 1

Beilage 2:

Sorgfaltspflicht

Die Identität des Erwerbers/der Erwerberin ist anhand eines amtlichen Ausweises zu überprüfen (Art. 10a Abs. 1 WG).

Wird eine Feuerwaffe übertragen, so muss die übertragende Person eine Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte der erwerbenden Person erstellen (Art. 18 Abs. 3bis WV). Ausserdem muss der Erwerber die Anforderungen gem. Art. 8 Abs. 2 WG erfüllen. Muss die übertragende Person aufgrund der Umstände daran zweifeln, dass die Voraussetzungen für die Übertragung erfüllt sind, so muss sie von der erwerbenden Person einen Auszug aus dem schweizerischen Strafregister, der höchstens drei Monate vor der Übertragung ausgestellt wurde, verlangen und mit dem Vertrag aufbewahren (vgl. Art. 18 Abs. 3 WV).

Meldepflichtige Waffen

Nur die folgenden Waffen sowie ihre wesentlichen Bestandteile dürfen mit einem Vertrag übertragen werden (Art. 10 WG, Art. 19 WV):

Einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre sowie Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern;

folgende Handrepetiergewehre (ausser Repetiergewehren mit einem Vorderschafts- oder Unterhebelrepetiersystem):

- schweizerische Ordonnanzrepetiergewehre;
- Sportgewehre, für in der Schweiz übliche Militärkalibermunition oder für Sportkalibermunition, wie Standardgewehre mit einem Verschlussrepetiersystem;
- Jagdwaffen, die nach der eidgenössischen Jagdgesetzgebung für die Jagd zugelassen sind;
- Sportgewehre, die für nationale und internationale Wettbewerbe des jagdsportlichen Schiessens zugelassen sind;
- einschüssige Kaninchentöter;
- Druckluft- und CO -Waffen, die eine Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule entwickeln oder aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können;
- Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können.

Erwerb durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung

Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für jeden Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils einen Waffenerwerbsschein nach Artikel 8 WG (Art. 10 Abs. 2 WG in Verbindung mit Art. 21 WV). Ein Erwerb von Waffen mit diesem schriftlichen Vertrag ist nicht möglich.

Erwerb für Angehörige bestimmter Staaten

Angehörige folgender Staaten dürfen Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile sowie Waffenzubehör grundsätzlich weder erwerben noch besitzen, noch mit Feuerwaffen schießen: Serbien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Türkei, Sri Lanka, Algerien, Albanien (Art. 12 WV). Das gilt auch für Luftdruck- und Softairwaffen etc.!

Kantonspolizei Zürich

SPSA-WS, Postfach, 8021 Zürich / waffen-sprengstoffe@kapo.zh.ch / 044 247 27 25

Der Erwerb oder die Übertragung einer Waffe ohne entsprechende Meldung, einen Waffenerwerbsschein oder eine Ausnahmegewilligung ist strafbar und wird konsequent zur Anzeige gebracht.